

*Kita „Sonnenkäfer“
Markröhitzer Straße 33
06667 Weißenfels / OT Uichteritz
Tel.: 0 34 43 – 279889, Fax: 0 34 43 – 23 70 751
E-Mail: kita-uichteritz@web.de*



Kurzkonzept

Umsetzung der Leistungen teilstationärer Hilfen nach

§§ 53,54 SGB XII –

Integrative Einzelförderung

1. Die Einrichtung stellt sich vor

Die Kita „Sonnenkäfer“ befindet sich im Ortsteil Uichteritz der Stadt Weißenfels. Es können Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren betreut werden. Dazu gibt es Räumlichkeiten für Krippen-, für Kindergarten- und für Hortkinder. Die Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt sind in 2 Gebäuden untergebracht, welche ebenerdig liegen und barrierefrei zugänglich sind.

Der Hort befindet sich im Gebäude der Grundschule und ist nicht barrierefrei.

Unsere Einrichtung ist ein sozialpädagogisches und familienergänzendes Angebot.

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit fußt auf „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“.

Die Einrichtung verfügt über eine Gesamtkapazität von 90 Plätzen für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt, davon entfallen maximal 35 Plätze auf Kinder unter drei Jahre.

Im Hort können bis zu 110 Kinder betreut werden.

2. Gesetzliche Verankerung – Inklusion

Inklusion wird nunmehr in zahlreichen Gesetzen gefordert, auch für den Bildungsbereich, allen voran das Gesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 24 Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen ...

Nach dem SGB IX, § 1 hat jeder Mensch das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf Vermeidung von Benachteiligung. Die §§ 4, 19 SGB IX beinhalten Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder so zu planen und zu gestalten, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden. Die Betreuung und Aufnahme der Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern basieren auf der Grundlage des SGB XII, § 53 ff der Eingliederungshilfe. In der aktuellen Fassung des KiföG von Sachsen Anhalt haben Kinder mit Behinderung einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden...(siehe §8).

Inklusion ist kein Zugeständnis, kein Entgegenkommen der Gesellschaft für eine Minderheit. Inklusion heißt, die Umwelt so zu gestalten, dass jeder Mensch vollumfänglich am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann.

3. Integrative Einzelförderung

3.1. Vorüberlegung

Aktuell ist die Situation wie folgt: Stellen wir bei einem Kind fest, dass Entwicklungsrückstände vorhanden sind, empfehlen wir den Eltern, beim Sozialamt den Antrag auf Frühförderung zu stellen. In diesem Kontext kommt es zu einer Vorstellung des Kindes bei der Amtsärztin des Burgenlandkreises. Die Amtsärztin stellt den Umfang des Hilfebedarfes fest. Die Form der bewilligten Leistung fällt entsprechend des Gutachtens aus. Bei einigen Kindern erfolgt eine Bewilligung von ambulanter Frühförderung, welche durch Mitarbeiterinnen der Frühförderstelle der Integra gGmbH in unserer Einrichtung durchgeführt wird. Reicht diese Form der Hilfe aber nicht aus und es kommen teilstationäre Hilfen zum Tragen, muss das Kind unsere Einrichtung verlassen.

Diese aktuelle Vorgehensweise widerspricht dem Inklusionsgedanken. Wir haben uns im Team darauf verständigt, dass wir das Konzept der Einrichtung erweitern müssen und auch wollen. Uns ist bewusst, dass wir zunächst in kleinen Schritten vorangehen werden.

3.2. Ausgangssituation

In unserer Einrichtung ist eine Heilpädagogin beschäftigt. Sie ist befähigt, integrative Gruppen zu leiten. Diese Mitarbeiterin kümmert sich gleichzeitig um die Durchführung der Sprachtests SBE 2 + 3 und führt das Würzburger Trainingsprogramm mit den Kindern der Vorschulgruppe durch. Darüber hinaus geht sie zur alltagsintegrierten Sprachförderung in die Gruppen und arbeitet separat in Kleingruppen mit sprachauffälligen Kindern. Sie steht vor Ort den Erzieherinnen beratend und begleitend im sprachlichen sowie heilpädagogischen Umgang mit den Kindern zur Seite.

3.3. Umsetzung

Die Einzelförderung beginnt beim jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes und berücksichtigt Umstände und eventuelle Veränderungen im Umfeld des Kindes. Das Angebot erfolgt nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und der Entwicklung und Förderung von Selbstbestimmung und Selbständigkeitspotentialen. In einem Förderplan, welcher von der heilpädagogischen Förderkraft, unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes, erstellt wird, werden smarte Ziele in den einzelnen Bereichen schriftlich fixiert. Folgende Bereiche kommen dabei zum Tragen:

- Wahrnehmung
- Kognitiver Bereich
- Grob- und Feinmotorik
- Sprache und Kommunikation
- Soziale und emotionale Kompetenz
- Lebenspraktische Anleitung
- Psychosoziale Unterstützungsleistung zur Krisenintervention

Unterschiedliche Formen des Spieles werden angewandt, wobei die heilpädagogische Förderkraft didaktisches Material gezielt zum Einsatz bringt. Sowohl die soziale Einzelfallhilfe als auch soziale Gruppenarbeit kommen methodisch zum Einsatz. Zum einen fördert die heilpädagogische Förderkraft das Kind innerhalb seiner Stammgruppe, aber auch innerhalb von Kleingruppen bzw. Einzelförderung um Reizüberflutung zu verhindern und die Konzentration zu steigern. Hierfür steht uns ein gesonderter Raum zur Verfügung (siehe Anhang). Sie arbeitet dabei eng mit den Erzieherinnen der Gruppe zusammen.

In diesem Zusammenhang ist die Familie, als einflussreichster und zeitlich dauerhaftester Einflussfaktor für die Entwicklung von Kindern, von besonderer Bedeutung. Die Unterstützung der Eltern orientiert sich am Lebensstil, den Werten und den Prioritäten der einzelnen Familie.

Gezielte Dokumentation ermöglicht der Fachkraft, Entwicklungsfortschritte zu erkennen und weitere Fördermaßnahmen zu planen. Am Ende des Bewilligungszeitraumes wird die Entwicklung des Kindes eingeschätzt und an den Träger der örtlichen Sozialhilfe weitergeleitet. Bei weiterem Hilfebedarf wird wieder ein Förderplan erstellt und mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe kommt es zu einem Hilfeplangespräch.

Fachlicher Austausch soll durch das Miteinander der Heilpädagogen verschiedener Einrichtungen der Stadt Weißenfels stattfinden. Ebenso wird eine Zusammenarbeit mit der Frühförderstelle der Integra gGmbH und der Grundschule angestrebt.

Anhang

Für eventuell nötige Einzelförderung sowie für Elterngespräche und Vor- und Nachbereitung steht uns in der Einrichtung ein separater Raum zur Verfügung.

